

Bleed Through

Soiled Document

XVI

8) Muss der Bürgereid in einer fremden Sprache abgenommen werden, so sind ausserdem an die Schreiberei, den Registrator und den Herrnschenken zusammen 14 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$, falls aber ein beeidigter Übersetzer zugezogen werden muss, überdies noch 3 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$ zu entrichten.

8) Für das durch § 9, sub 1 vorgeschriebene Polizei-Alter wird inclusive 4 $\frac{1}{2}$ Stempel und Ausfertigung bezahlt. 1 $\frac{1}{2}$ 4 $\frac{1}{2}$

9) Bei Bestellung der durch § 10 verfügten Caution ist an den Registrator beim Bürger-Protocoll zu entrichten. 1 « — « und wenn eine Ausfertigung oder ein Depositionsschein verlangt wird, ausserdem für Stempel — « 4 «

10) Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde entrichten für das Recht ein eigenes Bank-Folium zu halten, und auf Transito zu declariren, 750 $\frac{1}{2}$ Crt.; Söhne solcher Israeliten, welche diese beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuss derselben gegen Entrichtung von 25 $\frac{1}{2}$ Conrant, und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Gross-Bürgerrechts nicht mehr zu bezahlen als Gross-Bürgeröhne.

11) Die Israeliten haben diese Ansätze direct an Verordnete Löblicher Cämmerei zu bezahlen, und müssen die erfolgte Berichtigung darthun, ehe ihnen ein Bank-Folium verstatet wird, und sie zur Transito-Declaration zugelassen werden.

Zweiter Anhang.

No. den 18

Vorschrift für Diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen.

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich genau und gewissenhaft zu beantworten, auch, wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben, und dem verordneten Wedde-Beamten, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Heiligen und in Gegenwart seines Beistandes einzuliefern, auch dem Wedde-Beamten die etwa noch verlangten Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr Alles der genauesten Wahrheit gemäss anzugeben, da er es mit in seinem Bürgereid zu nehmen hat, dass er die reine laute Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, dass er die Wahrheit verhehlet, oder unrichtige Umstände ausgesagt, nach Befinden der Umstände ohne weiteres das Bürgerrecht als erwichen wird abgenommen und er noch überdies anderweitig bestraft werden.

1) Name und Alter,

(wer nicht das 22ste Jahr vollendet, kann nicht zum Bürger zugelassen werden; finden sich besondere Umstände, weswegen Jemand früher Bürger zu werden wünscht, so muss er sich deshalb mit seinem Gesuche an E. Hochpreisliches Obergericht wenden und dessen Entlassung abwarten.) Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

2) Religion,

3) Geburtsort.

a) Wobei, wenn der das Bürgerrecht Nachsuchende eines Stadt- oder Land-Bürgersohn ist, des Vaters Bürgerzettel beigebracht werden muss.

b) Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig, darzuthun ist; dass er überall nicht oder doch nicht mehr militärpflichtig ist.

4) Wie lange er in Hamburg?

und wo er wohne?

5) Bei welchem Brod- oder Lehrherra derselbe gewesen, oder womit er sich bisher ernährt?

Ist der anzunehmende Bürger

a) ein zünftiger Handwerker, so muss er den Zulassungsschein des Herra Patrons des Amtes oder der Bruderschaft beibringen.

b) Ist er aus Militärdiensten entlassen, so muss er den Abschied beibringen.

6) Warum er seinen Geburtsort verlassen?

7) Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er habe und von welchem Alter.

Oder ob

8) er sich zu verheirathen willens?

9) Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens?

Ist er zum Makler erwählt, so muss er von der Maklerdeputation einen Schein beibringen, dass er den Maklerstock erhalten solle, sobald er Bürger geworden.

10) Ob er Beweise oder Bescheinigungen über diese seine Aussagen beibringen könne?

Wenn der Anzunehmende aus dem Holsteinschen oder Dänischen gebürtig ist, so muss demnächst, nachdem vom Wohlw. Weddeherren über seine Zulassung entschieden worden, sennach der Entlassungsschein der Obrigkeit des Geburtsortes beigebracht und dem Weddeherren vorgelegt werden, ehe die Beeidigung erfolgen kann. Eben so wird verfahren, wenn der Anzunehmende vorher aus dem Unterthanenverbände seines Vaterlandes entlassen zu werden wünscht.

a) Beistand Namens. vigore des beizubringenden Bürgerseins de dato. zum Bürger aufgenommen, declarirt auf seinen geleisteten Bürgereid, dass seines Wissens der obige Comparsant auf alles die Wahrheit angegeben und ausgedrückt habe, und dass er, der Beistand, denselben hinfänglich kenne, um dies bezeugen zu können; er deponirt noch über ihn:

b) Sonstige Beweise, Lehrbriefe, Zeugnisse des Brotherra etc., welche zu produciren sind.

Herr Isaac
- Isaias
- Natha

- Dr. G
- Marti

- Samue
- Ludw
- Augus
- Elkan

Secretair: I
Civilstands-

Vo
Herr David
- Samue
- Eduar
A. Rocam

Herr Georg
- Herrm
- Ernst
- C. G.
- F. G.
- W. L.
- C. C.
- J. W.
- A. L.

Herr Paul

Herr Eduar

Herr Victor
- Eduar

Cornelius Jo
Johann Mar

Herr Johan

Herr Johan
- Johann
- Dietric
- Johann
- Carl G

Herr Eduar

Herr Holm

Herr Robert
- Franz
- Johann
- Peter
- Gustav
- Friedri
- Adolph
- Max T
- Locden